

66. Kann ein Ehegatte, welcher den anderen Ehegatten bei der Polizeibehörde unter Behauptung nicht erweislich wahrer Thatfachen eines gegen einen Dritten begangenen Diebstahles beschuldigt hat, der hierauf gestützten Ehescheidungsklage rechtswirksam den Einwand entgegenzusetzen, daß er die Beschuldigung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erhoben habe?

A.L.R. II. 1 §§ 705. 706.

St.G.B. §§ 164. 186. 187. 193.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 5. April 1894 i. S. W. (Bef.) m. W. (Rf.)  
Rep. IV. 335/93.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den auf § 706 A.L.R. II. 1 gestützten Ehescheidungsgrund für vorliegend erachtet. Dieser Annahme liegt das aus den Akten der Staatsanwaltschaft geschöpfte Ergebnis zu Grunde. Danach erachtet das Berufungsgericht folgendes für erwiesen: Die Beklagte hat ihren Ehemann, in seiner Eigenschaft als Wagenrevisor bei der Oberschlesischen Eisenbahn, wegen Diebstahles von Gläsern, Bindfaden, eines Badeschwammes u. s. w. bei der Polizeibehörde angezeigt. Das Eisenbahnbetriebsamt erklärte aber, es lägen Verdachtsgründe nicht vor, Gegenstände, wie die in der Denunziation bezeichneten, seien nicht abhanden gekommen, und auch die sonstigen Ermittlungen hätten ein entsprechendes Resultat nicht ergeben. Hierauf hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Kläger Abstand genommen und die Beklagte ablehnend beschieden. Im Anschluß an diese thatsächliche Feststellung führt das

Berufungsgericht aus: Die von der Beklagten in ihrer Denunziation aufgestellte Behauptung stelle sich als die Behauptung einer nicht erweislich wahren Thatfache im Sinne des § 186 St.G.B. dar, also (da der Beklagten, als Ehefrau, nicht der § 193 St.G.B. zur Seite stehe), zugleich als eine vorsätzliche unerlaubte Handlung, welche den Kläger offenbar in Gefahr brachte, Ehre und Amt zu verlieren (§ 706 U.L.R. II. 1). Ob die Beklagte hierbei wider besseres Wissen gehandelt, sei gegenüber dieser thatsächlichen und rechtlichen Qualifikation ihrer Handlung gleichgültig. Der Kläger sei auch dann, wenn die Beklagte die in der Denunziation aufgestellten Behauptungen für wahr halte, nach § 706 a. a. O. berechtigt, die Ehetrennung zu verlangen. —

Diese Entscheidung ist nicht gerechtfertigt. Dem Berufungsgerichte ist allerdings darin beizutreten, daß die in § 186 St.G.B. bezeichnete ehrenrührige Nachrede, welche auch in der Anzeige bei einer Behörde bestehen kann, an sich geeignet ist, eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne des § 706 U.L.R. II. 1 darzustellen. Denn eines Handelns wider besseres Wissen, wie solches im Falle der verleumderischen Beleidigung (§ 187 St.G.B.) oder der falschen Anschuldigung (§ 164 St.G.B.) vorliegt und zum Vorhandensein des in § 705 U.L.R. II. 1 vorgesehenen Ehescheidungsgrundes erfordert wird, bedarf es nicht, um die Voraussetzungen des § 706 daselbst zu erfüllen. Das Berufungsgericht gelangt aber zu der Annahme, daß die Beklagte eine nach § 186 St.G.B. strafbare und deshalb im Sinne des § 706 U.L.R. II. 1 unerlaubte Handlung begangen habe, mittels der Ermägung, daß der Beklagten als Ehefrau der § 193 St.G.B. nicht zur Seite stehe, und diese Ermägung ist, so allgemein, wie sie das Berufungsgericht aufstellt, als rechtsnormverlegend zu bezeichnen.

Die Anzeige strafbarer Handlungen, zum Zwecke ihrer Verfolgung, bei den zuständigen Behörden stellt sich auf seiten desjenigen, der an die Wahrheit seiner Anzeige glaubt, als die Wahrnehmung des berechtigten Interesses an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung dar. Zur Wahrnehmung dieses Interesses, welches auch nicht schon dadurch, daß sich demnächst die Unrichtigkeit der Anzeige herausstellt, zu einem unberechtigten wird, ist ein jeder befugt, nicht bloß derjenige, dem eine besondere Denunziationspflicht obliegt, oder der von der angezeigten Handlung unmittelbar betroffen wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 80, Bd. 15 S. 17, Bd. 20 S. 164, Bd. 23 S. 146; Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 148.

Von dieser allgemeinen Befugnis besteht an sich keine Ausnahme für die Ehefrau in betreff strafbarer Handlungen ihres Ehemannes. Vielmehr steht auch ihr, wenn sie dergleichen im Glauben an die Wahrheit ihrer Angaben bei der Behörde anzeigt, der Schutz des § 193 St.G.B. zur Seite, insofern das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Welches Gewicht hierbei auf das eheliche Verhältnis zu legen ist, unterliegt der tatsächlichen Beurteilung, die nach der im vorliegenden Falle in dieser Richtung bisher noch nicht erörterten besonderen Sachlage zu treffen ist." . . .